



Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

An
StV. Weinrich

und die Fraktionen,
StV. Kumbrink z.K.

Fachbereich 10 - Zentrale Verwaltung, Bürgerservice

Gebäude: Rathaus, Minoritenplatz 1
Auskunft: Frau van Soest
Zimmer: 1.10
E-Mail: judith.van.soest@kleve.de
Telefon: 0 28 21 / 84 - 395
Fax: 0 28 21 / 84 - 237
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
Datum: 04.07.2023

Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Kleve Ihre Anfrage vom 02.06.2023

Sehr geehrter Herr Weinrich,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage „Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Kleve“ vom 02.06.2023 beantworte ich die von Ihnen aufgeführten Fragen wie folgt:

1) Das Landesministerium für Inneres und Kommunales, der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund haben zusammengefasst, was Kommunalpolitiker/innen beim Brandschutz wissen und beachten sollten. Ausdrücklich rät die „Handreichung“ dazu, auch „die absehbare weitere Entwicklung des Gemeindegebiets zu berücksichtigen (z. B. Leitbilder zur Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan). (Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger, Seite 16). Welche Fassung des Flächennutzungsplans liegt der vorgelegten Brandschutzbedarfsplanung zugrunde?

Wieso sind Windkraftanlagen – Vorrangzonen oder bezogen auf bereits vorliegende Anträge – mit Blick auf die absehbare Entwicklung des Gemeindegebiets in diesem Brandschutzbedarfsplan nicht berücksichtigt worden?

Im Brandschutzbedarfsplan wurde der neue Flächennutzungsplanentwurf eingearbeitet. Dieser liegt derzeit der Bezirksregierung zur Genehmigung vor. Im neuen Flächennutzungsplan wurden keine Konzentrationszonen Windenergie dargestellt, daher finden diese auch keine Berücksichtigung im Brandschutzbedarfsplan.

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE56 3245 0000 0000 1042 99
BIC: WELADED1KLE

Volksbank Kleverland
IBAN: DE42 3246 0422 1000 0860 17
BIC: GENODED1KLL

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mo + Mi 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Do 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kontakt:

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de

2) Welche Konsequenz zieht die Stadtplanung aus der Feststellung im Brandschutzbedarfsplan, dass der „Großteil der Gewerbeflächen (...) im Überflutungsgebiet (liegen)“? (Seite 34)

In Bebauungsplanverfahren sind gem. § 1 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes abzuarbeiten. Hochwassergefahrenkarten werden seit 10 Jahren in die Bebauungspläne eingestellt und abgewogen. Seit 2022 wird der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ebenfalls eingearbeitet und dargestellt. Ein Bauverbot existiert für Risikogebiete nicht, sondern Risiken werden in der Begründung umfangreich abgearbeitet.

3) Im Brandschutzbedarfsplan wird auf Seite 42 darauf hingewiesen, dass es „während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Nachmittagsstunden regelmäßig zu Verdichtungen des Verkehrsflusses (kommt). Dementsprechend kann es zu Verzögerungen in der Anfahrt zu Einsatzstellen kommen.“ An anderer Stelle werden „zeitliche Verlängerungen von bis zu 4 Minuten“ erwartet (S. 64). Was bedeutet diese Feststellung für die städtische Mobilitätsplanung? Sieht der Bürgermeister sich dadurch veranlasst, zur Erhöhung der Sicherheit der Menschen in Kleve Maßnahmen zur Reduzierung des Individualverkehrs anzulegen?

Im Bebauungsplanverfahren werden alle Fachbereiche, somit auch der Fachbereich Ordnung und Sicherheit beteiligt. Sollten Bedenken wegen möglichen Einsatzzeiten kommen, kann im Verfahren darauf reagiert werden. Zusätzlich wurde nun auch die Beteiligung des Leiters der Feuerwehr eingeführt, so dass eine direkte Abstimmung möglich ist. In der sogenannten „rush hour“ wird ein höheres Verkehrsaufkommen- wie in allen größeren Kommunen- nur eingeschränkt zu vermeiden sein.

4) Mit Bezug auf Baugebiete wird ausgesagt, die Löschwasserversorgung sei „überwiegend sichergestellt.“ (S. 62) In welcher Weise berücksichtigt die Stadt die Anforderungen an eine angemessene Löschwasserversorgung bei der Erstellung von Bauleitplänen?

Um die Löschwasserversorgung umfassend sicherzustellen, ist die Erarbeitung eines Löschwasserkonzeptes notwendig. Ein Gutachterbüro wurde bereits beauftragt und bis Ende 2023 soll das Konzept erarbeitet sein.

5) Die Anlagen 14 und 15 zum Brandschutzbedarfsplan enthalten das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr. Dort sind Gesamtausgaben in Höhe von 8,5 Millionen EUR veranschlagt, die bis 2030 fällig werden. Diese Kosten basieren auf Schätzungen aus dem Jahr 2021. Hält die Stadtverwaltung diese Kostenschätzung für realistisch?

Ist – vor dem Hintergrund der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt – die Finanzierbarkeit des vorgelegten Fahrzeugkonzepts bis 2030 gesichert? Wenn ja, aufgrund welcher Erkenntnisse kommt die Stadtverwaltung zu dieser Aussage?

Bereits im Jahr 2022 wurden 600.000 € zuzüglich Haushaltsresten aus 2021 in Höhe von rd. 2,3 Mio. € für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen über den Haushaltsplan bereitgestellt. Es wurden daraufhin im Jahr 2022 rd. 1,9 Mio. € für neue Feuerwehrfahrzeuge verausgabt. Im Jahr 2023 stehen rd. 2,8 Mio. € aus Ermächtigungsübertragungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zur Verfügung.

Da es sich bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen um investive Maßnahmen handelt, belasten diese den Ergebnishaushalt der Stadt Kleve nicht sofort in voller Höhe. Die angeschafften Fahrzeuge werden über die entsprechenden Nutzungsdauern abgeschrieben und

belasten somit in den Jahren nach der Anschaffung den Ergebnishaushalt in gleichbleibender Höhe.

Die Kostenschätzungen unterliegen einer permanenten wirtschaftlichen Entwicklung, welche im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan gleichfalls stetig anzupassen sind. Die Finanzierung der investiven Maßnahmen wird im Haushaltsplan bzw. in der Haushaltssatzung dargestellt. Vor diesem Hintergrund verweise ich auf die einzubringenden Haushaltspläne für die nächsten Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'G' followed by a smaller, cursive signature.

Gebing